

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 29 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 7 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission.)

2. Verschiedene Gemeinden am nördlichen Ufer des Bielersee gelegen, die sich zum Distrikt Seeland C. Bern eingetheilt befinden, bitten die Gesetzgebung, bey dem Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens auf ihre ganz besonders eingefangene Lage Rücksicht zu nehmen und ihnen innert ihrem Umfang eine Gerichts- stelle zu gestatten. — Wird an die Constit. Commission gewiesen.

3. Andreas Stauffer in der Gemeind Oberburg, Distrikt Burgdorf, ein jüngster Sohn von 4 Geschwistern, kaufte seinem Vater dessen Heimwesen um 6000 Fr. ab und verpflichtete sich zugleich zur unentgeltlichen, lebenslänglichen Verpflegung seiner Eltern. Kraft 31. Art. des Gesetzes v. 17. Okt. 98 verlangt nun derselbe von der Einregistrierungsgebühr entbunden zu werden. Nebst dem, daß der Bezirkschreiber des Orts, laut vorhandener Beilage, diese Handlung als verdächtig ansieht, so enthält diese Nachenschaft nicht eine Verkommniß, wodurch z. B. der Vater einem Kind eine Portion seines künftigen Erbtheils herausgibt, oder wenn Geschwister eigenen Rechts ihre Anwartschaft auf das väterliche Erb cedieren, folglich nicht eine Verkommniß nach Erfoderniß des 31. Art., die von der Einregistrierungsgebühr dispensirt, sondern ein qualifizierter Kauf, der laut 29. Art. in allen Fällen ohne gesetzliche Ausnahme dieser Gebühr unterworfen ist. Begründet hierauf rath die Commission den Bittsteller abzuweisen. Angenommen.

4. Hans Eschli verkaufte sein in der Gemeind Oberburg gelegenes Heimwesen gemeinschaftlich an seinen Sohn und seinen Tochtermann um L. 2539. Unter

dem nemlichen Vorwand von Verkommniß zwischen Eltern und Kindern verlangen auch diese Käufer Befreyung von der Einregistrierungsgebühr. Aus dem obgedachten Grund der Unanwendbarkeit des 31. Art. auf förmliche Käufe, glaubt die Commission, auch in dieses Begehren werde der Rath nicht eintreten. Angenommen.

Die Revisionscommission berichtet über verschiedene rückständige und unvollendete Arbeiten:

Folgende Geschäfte die meistens das Collaturrecht geistlicher Pfründen betreffen, werden auf den Antrag der Commission, jener des öffentlichen Unterrichts über- wiesen:

1. Petition des B. Heinrich Steiner von Aetiken, für Verbehaltung seines genossenen Collaturrechts.
2. Drey Bittschriften verschiedener Geistlichen gegen den Grundsatz, daß die Pfarren von den Gemeinden gewählt werden sollen.
3. Petition des Stifts Münster, betreffend das Collatur- und Investiturrecht.
4. Fragen der Verwaltungskammer des C. Waldstätten über die Besetzung der Pfründen.
4. Gutachten vom 19. Heum. 1800 über das Collaturrecht.
6. Botschaft der Vollziehung über die Einziehung der sogenannten einfachen Pfründen.
7. Petition des B. Meyers, Pfarrers zu Mariafirch, im Elsas, um Verbehaltung seines ehemals von den evangelischen Ständen bezogenen Einkommens.
8. Botschaft des Vollz. Direktoriums, betreffend die Verhältnisse zwischen den ehemaligen Lehnsherren, und den von ihnen erwählten und besoldeten Pfarrherren.

Eine Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 6. Juny 1800 über das allgemeine Concursrecht der Fremden in Helvetien, wird an diejenige besondere Commission

gewiesen, die allbereits über das Concurdrecht mit Neuenburg niedergelegt ist.

Der Militärcommission werden Vorschläge zu einem Gesetz gegen diejenigen, welche Ausreißern und Falschwerbern Unterschlauf geben, zugewiesen.

An die Civilcommission werden gewiesen:

1. Bemerkungen der Vollziehung über die Organisation des obersten Gerichtshofs.

2. Aufträge des grossen Rathes an eine seiner Commissionen, über Bestimmung der Emolumente der Advokaten.

3. Aufträge zu Bestimmung der nöthigen Förmlichkeiten bey Abfassung von Bittschriften und Memorialen.

4. Vorstellungen des Volkz. Ausschusses gegen das Gesetz zu Einführung von Friedensgerichten.

5. Botschaft welche gesetzliche Verfügungen über die Homologationen der Testamente fodert.

An die Municipalitätscommission wird verwiesen:

1. Verlangen der Gemeind Hochketten im Canton Sântis, sich mit Peterzell in eine Municipalität zu vereinigen.

An die Polizeicommission werden verwiesen:

1. Wichtige Bemerkungen der Vollziehung über die Handels und Gewerbsfreyheit.

2. Bemerkungen über die Polizei der Weinschenken.

3. Decretsvorschlag einer Commission des gr. Rathes über Einschränkung der Hasardspiele.

4. Motion über das Recht der unehlichen Kinder an den Gemeindgütern.

5. Verschiedene Bemerkungen über die Wasserbau-Polizey.

6. Gutachten einer Commission des gr. Rathes über die Wasserbaupolizey.

7. Petition des B. Anton Birrer's von Lauteren für Errichtung einer Mühle.

8. Zwey andere Bittschriften ähnlichen Inhalts.

9. Memorial von verschiedenen Müllern gegen die Errichtung neuer Wasserwerke.

10. Bittschriften der Erben Kouffel von Montagny les Monts, zu Errichtung neuer Sagen und Rüben.

An die Staatsökonomiecommission wird verwiesen:

Bericht einer Commission des gr. Rathes v. 6. Aug. 1800 über die Belegung der Nationalgüter mit Gemeindlasten und Requisitionen.

An die Militärcommission werden gewiesen:

1. Botschaft über die Organisation des Staabs der helvetischen Artillerie.

2. Verschiedene Einfragen des Kriegsministers über das allgemeine Militärgesetz.

3. Einfragen der Vollziehung über ähnliche Gegenstände.

4. Petitionen verschiedener Müller wegen Befreyung vom Kriegsdienst.

5. Entwurf zu einer Organisation für die Kriegs-Commissars.

Ad Akta gelegt werden folgende Gegenstände:

1. Verschiedene Petitionen gegen die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, jeden helvetischen Bürger in das Antheilrecht an den Gemeindgütern aufzunehmen.

2. Botschaft über das Antheilrecht an dem Einkauf in Gemeindgüter überhaupt.

3. Einer Botschaft v. 30. Juni 1800 über unregelmäßige Gemeindsversammlungen ist entsprochen.

4. Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Sântis vom Dec. 99 über die Lage und die Bedürfnisse dieses Cantons und über die Suspension der Kammer. Ueber beydes sind schon längst Verfügungen getroffen.

5. Zwey Abschnitte der vom Senat genehmigten Staatsverfassung.

6. Verschiedene Gutachten der Saalinspektoren des gr. Rathes über die Urlaubsbewilligungen der Mitglieder und die Vergütung ihrer Besoldungen.

7. Botschaften der Vollziehung über die Vertheilung der Requisitionsfuhren; ihrem Inhalt ist entsprochen.

8. Petition des B. Wyß, Erverwalters des Cant. Bern, wegen seiner Entlassung.

9. Auftrag an eine Commission zu Bestimmung der Municipalitätsbezirke, — ist früher als das Municipalgesetz.

10. Foderungen der helvetischen Cavallerie, v. 29ten Juli 99, betreffend die Bestimmung ihrer Rationen, Sind entschieden.

11. Aufforderung der Vollziehung v. 21. Aug. 99, die Organisation der helvetischen Truppen betreffend: ihr ist auch entsprochen.

12. Ein sehr altes Dispensationsbegehren des B. Hörlers, ist abgethan.

13. Gutachten einer Commission über die Entschädnisse, welche für die Geldstagsverordnete im Canton

Freyburg zu bestimmen seyn, vom 15. Febr. 99, — scheint veraltet zu seyn.

14. Gutachten der Militärcommission über die besoldeten Truppen des C. Leman. — Darüber ist entschieden.

15. Botschaft der Vollziehung mit Einladung zu einer Verordnung, damit nicht 3 Brüder aus einer Familie in das Auszugskorps kommen können. Ist älter als das Gesetz über die Militärorganisation.

16. Bericht einer Commission vom 13. Dec. 1799 über alle damals bestehenden Commissionen des großen Rathes, ihre Arbeiten und Aufträge.

17. Verschiedene Schriften über die Entschädnisse der öffentlichen Beamten.

18. Ein Commissionalgutachten über die Friedensrichter. Ist älter als das dießfällige Gesetz.

Am 21. Sept. war keine Sitzung.

(Nachtrag zur Sitzung vom 17. Sept.)

Die Polizeicommission legt einen Gesetzesvorschlag über ungesekliche Gemeindeversammlungen vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eine Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Cantons Waldstätten wird verlesen, die wir bereits geliefert haben. (S. S. 529. 30.)

Eine Zuschrift der Kirchen- und Schulanstalten des Cantons Argau, bezeugt ihre Freude über den 7ten August und begehrt die Wiederherstellung der Zehnden und Bodenzinse, im Sinne der Zuschrift der Geistlichen von Zürich.

Eine Zuschrift der Municipalität und Gemeindegammar von St. Cergue, schließt sich an die Adresse von Vivis an, in Rücksicht auf die Wiederherstellung der ehemaligen Bürgerschaften. Sie wird an die Municipalitätscommission gewiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Bittschriften:

1. Zuschrift der Vorsteherchaft der Kirchgemeinde St. Peter in Zürich v. 10. Sept. 1800. Sie macht Bemerkungen und Vorschläge über die Errichtung von Matrimonial- und Sittengerichten. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2. Zuschrift der Municipalität von St. Gallen v. 12. Sept. 1800. Sie macht Bemerkungen über die Nachtheile der uneingeschränkten Freyheit der Gewerbe, die sich mit den ersten Lebensbedürfnissen beschäftigen. Wird an die Polizeicommission gewiesen.

3. Petition von der Filialgemeinde Oberried E.

Sentis v. 30. Aug. 1800. Die Bürger dieser Gemeinde verlangen eine besondere Schule zu errichten und abgeforderten Kirchensatz zu bilden. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

4. Petition v. 8. Sept. 1800 des B. Hans Roth, klagt über die Beurtheilung einer Präjudicialfrage eines Schiedrichtertribunals und verlangt entweder die Ernennung eines neuen Schiedrichtertribunals, oder die Verschiebung der Beurtheilung bis zum Gesetz, an welchem die gesetzgebende Commission arbeitet. — Da kein Gesetz rückwirkend seyn kann, trittet der Rath nicht ein.

Gesetzgebender Rath, 22. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission trägt folgenden Gesetzesvorschlag und Botschaft an den Vollz. Rath, an, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt werde.:

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 29. Aug.

In Erwägung, daß schon die vormaligen Eidgenössischen Regierungen um des Besten des Landes willen mit verschiedenen auswärtigen Staaten, sich wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit in Traktaten eingelassen und eine gegenseitige Freyzügigkeit eingeführt haben;

In Erwägung, daß es vorthailhaft wäre, wenn diese besonderen Traktaten oder Zusicherungen auf ganz Helvetien ausgedehnt würden, und wenn überhaupt dieses Hinderniß eines freyen Verkehrs zwischen den Nationen aufgehoben werden könnte, b e s c h l i e ß t:

1. Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Länder aufgehoben seyn, in welchen für das in Helvetien ziehende Vermögen kein Abzug gefodert wird.
2. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Theile Helvetiens, von wo dasselbe herkommt, in keinem Abzugstraktate stehen würde, oder auch keine Freyzügigkeit mit der helvetischen Republik einführen wollte; so soll von einem solchen Vermögen noch ferner der gewohnte Abzug zu Handen des Staats bezogen werden.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Ohne Anstand ertheilt Ihnen, B. Vollz. Rätthe, der gesetzgeb. Rath, in Antwort auf Ihre Botschaft vom 29. Aug. die Vollmacht, wegen Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit, mit andern Staaten, in Unterhandlung

zu treten und mit denselben, auf Ratifikation hin, Traktaten darüber abzuschließen.

Diesem Grundsatz gemäß ist aber der gesetzgebende Rath noch einen Schritt weiter gegangen, und hat zugleich zu Einführung einer allgemeinen Freyzügigkeit einen Gesetzesvorschlag abgefaßt, den er, B. B. N., Ihrer Prüfung übergiebt.

Das Gutachten der Polizeycommission, die Polizen der Wirthshäuser betreffend, wird in Berathung genommen.

Verschiedene Artikel werden angenommen; einige andere an die Commission zurückgewiesen.

Der Vollz. Rath übersendet, nach dem Wunsche des Verfassers des Obrist. Boniour von Vallemand, seine neue Schrift: sur les dogmes des Chretiens comparés avec ceux des anciens peuples, suivis de quelques reflexions sur la guerre. Sie wird der Unterrichtscommission überwiesen.

In die Constitutionscommission wird an Kuhn's Stelle B o n d e r s t u e ernannt.

Auf den Antrag der Unterrichtscommission soll die Bittschrift der Bürger von Kobelwald und Grubach, Distr. Oberhenthal, Ct. Sentis, wodurch dieselbe begehrt, sich von der Pfarrey Montlingen zu trennen und eine eigene Pfarrey zu errichten, der Gemeind Montlingen mitgetheilt, und ihr Gegenbefinden eingeholt werden.

Die Gemeindskammer von Vivis begehrt durch eine Zuschrift, die Wiederherstellung einer Art von Ehrschak, der auf Verträgen beruht. Sie wird der Finanzcommission überwiesen.

Die Zuschrift des B. V o g e l s über den Zehnden, die wir bereits geliefert haben (St. 122. und 124) wird verlesen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Bittschriften:

1. Einige Geistliche aus dem C. Laus klagen daß das Gesetz über die Zehndenstellung dieses Jahres, gegen sie nicht gehörig vollzogen worden. Wird der Vollziehung überwiesen.

2. Zwey Bittschriften aus dem C. Laus verlangen einige Erläuterungen des Gesetzes, das die Stellung der Zehnden in ihrem Canton verordnet, und der Verfügungen des Commissärs B s c h o c k e darüber. Werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanzcommission rath zwey Bittschriften der Gemeindskammern von Lauvianne und Wisliburg, die Bezahlung von Arbeiten für Güterschätzungen verlangen, an die Vollziehung zu weisen. Angenommen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Durch eine Botschaft vom 4. April 1800, begehrt der ehevorige Vollz. Ausschuss die Berechtigung zu Versteigerung eines Nationalguts in Dsingen, im C. Zürich. Dieses Gut besteht aus einem Trottgäude, dessen Werth mit Inbegriff aller dazu gehörigen Gerätschaften nach bezogener Schätzung auf 656 fl. angegeben ist, aus einem Gebäude im Dorf Dsinaen, dessen Werth mit 200 Saum sich darinn befindenden Fassen auf 1200 fl. geschätzt wird, und aus 12 Fuchart Neben, die 2400 fl. geschätzt sind.

Die Commission der dieser Gegenstand zur Untersuchung übertragen wurde, weiß nun theils aus eigener Lokalkenntniß, theils durch nähere Nachfrage, daß der 12 Fucharten haltige der Nation gehörige Nebberg in Dsingen die vortheilhafteste Lage und von dem besten Gewächse in jener Gegend hat, und daß der gewöhnliche Preis für eine Fuchart Neben in jener Revier 600 fl. ist, daher es ihr höchst befremdend vorkam, von den dortigen besten Ketten die Fuchart auf 200 fl. als den dritten Theil des gewöhnlichen Preises, geschätzt zu sehen. Freylich hat die Commission in ihren Nachsichungen auch erfahren, daß seit der Revolution jener Nationalweinberg solcher gestalten vernachlässigt wurde, daß dessen ursprünglicher Werth wirklich eine wesentliche Verminderung leidet, die aber doch bey weitem nicht auf die vorliegende Schätzung herabsinkt.

Bey diesen Umständen würde Eure Commission sich einer Vernachlässigung des Nationalinteresses schuldig zu machen glauben, wenn sie nicht Anweisung des Antrags der Veräußerung dieses Nationalguts auf eine so niedrige Schätzung hin, anrathen würde, und sie ist zugleich überzeugt, daß die Anzeige dieser Umstände den gesetzgebenden Rath bey der Veräußerung der Nationalgüter überhaupt behutsam machen wird, um nicht in diesem Zeitpunkt, wo sich so viele Umstände vereinigen, um den Staat für niedrige Preise seines sichersten Eigenthums zu berauben, dem Staat für die Zukunft unersetzliche Verluste zuzuziehen. Da aber auch in der Darstellung dieser Umstände für die Vollziehung, in Rücksicht der Verwaltung der Nationalgüter sowohl, als auch in Rücksicht ihrer Veräußerung, einige heilsame Winkte liegen mögen, so trägt die Commission darauf an, diesen ihren Bericht dem Vollz. Rath mit der Anzeige der Abweisung des Veräußerungsbegehrens des Nationalguts in Dsingen zukommen zu lassen.

F i n s l e r erhält für 4 Wochen Urlaub.